

# **Aufenthalt und Beschäftigung**

1. Ostbayerischer Asylgipfel  
Straubing 18.11.2017

**Ausbildung und Beschäftigung während und nach  
Abschluss des Asylverfahrens**

# Übersicht

1. Beschäftigung während des Asylverfahrens
2. Beschäftigung nach Abschluss des Asylverfahrens
3. Ausbildungsduldung
4. Passbeschaffung/Tazkira

# 1. Beschäftigung während des Asylverfahrens

## § 61 Abs. 2 AsylG

Ermessensentscheidung

Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums

insbesondere:

- (un)geklärte Identität
- Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt
- geringe Bleibeperspektive

## **2. Beschäftigung nach Abschluss des Asylverfahrens**

## § 4 Abs. 3 AufenthG

Ermessensentscheidung

Vollzugshinweise des Bayerischen Innenministeriums

insbesondere:

- absolute Erwerbstätigkeitsverbote, § 60a Abs. 6 AufenthG
- keine Beschäftigung von Geduldeten aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (oder sonst Ablehnung als offensichtlich unbegründet)
- (un)geklärte Identität

## **3. Ausbildungsduldung**

Konzeption und Praxis

Persönlicher Anwendungsbereich: vollziehbare Ausreisepflicht

Qualifizierte Berufsausbildung: 2 Jahre

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht bevorstehen

Keine erheblichen Straftaten, § 60 a Abs. 2 Satz 6 AufenthG

Kein absolutes Beschäftigungsverbot, § 60 a Abs. 6 AufenthG



## 4. Passbeschaffung/Tazkira

Vielen Dank für Ihr Interesse!